

Von: SCHÖRG, Margit <margit.SCHOERG@bml.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 07.11.2023 08:57:49
Betreff: 2023-0.699.681-1-A - Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Abteilung III/6 - Koordination Regionalpolitik und Raumordnung

Margit Schörg

+43 1 71100 616110

Ferdinandstraße 4, 1020 Wien

margit.schoerg@bml.gv.at

bml.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Geschäftszahl: 2023-0.699.681

Ihr Zeichen: ABT13-64141/
2021-15

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird – am 27.09.2023 mit den Zahl ABT13-64141/2021-15 an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes übermittelt, wie folgt Stellung:

- Es darf darauf hingewiesen werden, dass der in der Verordnung verwendete Begriff „rot-gelbe Funktionsbereiche“ in der § 3 WRG-GZPV „rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche“ heißt. Um Missverständnisse zu vermeiden und da der Verordnungsentwurf auf die WRG-GZPV verweist, wird angeregt in der geplanten Verordnung denselben Begriff wie in der WRG-GZPV zu verwenden.
- In § 4 der Verordnung wird der Begriff „erhebliche Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen“ erläutert. Da jedoch auch eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser vorliegen kann und dies für den Bereich der Bauführungen hilfreich wäre, wird angeregt den Begriff „Gefährdung durch Hochwasser“ in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen und diesbezüglich auch eine Ergänzung im § 12 Abs. 1 der Verordnung vorzunehmen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

30. Oktober 2023

Für den Bundesminister:

DI Dr Johannes Schima

Elektronisch gefertigt